



TSV Bederkesa von 1896 e.V.

**GESCHÄFTSORDNUNG
UND
EHRENORDNUNG
ÄNDERUNG 4**

Der Vorstand

29. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

0.1. Änderungsjournal	1
I. Geschäftsordnung	2
1. Aufgaben und Geltungsbereich	3
2. Mitgliedschaft	4
3. Grundsätze für Versammlungen	5
3.1. Einberufung	5
3.2. Anträge	5
3.3. Dringlichkeitsanträge	6
3.4. Beschlussfähigkeit	6
3.5. Versammlungsleitung	6
3.6. Worterteilung und Rednerfolge	6
3.7. Aussprache	7
3.8. Schluss der Aussprache	7
3.9. Vertagung der Aussprache	7
3.10. Abstimmungen	8
3.11. Wahlen	8
3.12. Niederschrift	9
4. Jahreshauptversammlung	10
4.1. Einladung	10
4.2. Anträge zu Tagesordnungspunkten	10

Inhaltsverzeichnis

5. Budget	11
6. Sitzungen der Sparten	12
7. Geschäftsordnung des Vorstands	13
7.1. Sitzungen	13
7.2. Tagesordnung	13
7.3. Vertraulichkeit/Öffentlichkeit	13
7.4. Sitzungsleitung	14
7.5. Beratungs- und Beschlussgegenstände	14
7.6. Beschlussfassung	14
7.7. Erstattungen durch den TSV	14
7.8. Niederschrift	15
8. Geschäftsordnung der Geschäftsstelle	16
9. Aufgaben Vorstandsposten	18
9.1. 1. Vorsitzender	18
9.2. 2. Vorsitzender	18
9.3. 1. Kassenwart	18
9.4. 2. Kassenwart	19
9.5. Schriftwart	19
9.6. Pressewart	19
9.7. Sportwart	19
9.8. Jugendwart	19
9.9. Sozialwart	19
9.10. Gerätewart	19
II. Ehrungen	20
10. Ehrenordnung	21
10.1. Grundsatz	21
10.2. Ehrenausschuss	21
10.3. Richtlinien für die Verleihung der silbernen Ehrenkette	22
10.4. Richtlinien für die Verleihung von Ehrennadeln	22

Inhaltsverzeichnis

10.5. Richtlinien für die Ernennung von Vereinsmitgliedern zu Ehrenmitgliedern . . .	23
10.6. Richtlinie für die Ernennung von Ehrenvorsitzenden	23
10.7. Verfahren der Beschlussfassung	23
III. Änderung der Geschäftsordnung	24
IV. Anhang Prozesse	26

0.1. Änderungsjournal

Änderungsnummer	Datum	Änderung
1	15. Juni 2020	Kapitel 5 Budget
2	30. November 2021	Kapitel 4.11 Wahlen Kapitel 9.5 Schriftwart Kapitel 10.4 Richtlinie für die Ernennung von Vereinsmitgliedern zu Ehrenmitgliedern
3	11. Januar 2023	Kapitel 10 Ehrenmitglieder
4	30. Juni 2024	Kapitel 2 Mitgliedschaft Punkt 7.7 Erstattungen Kapitel 8 Geschäftstelle

Teil I.

Geschäftsordnung

Aufgaben und Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung (GO) des Turn- und Sportvereins Bederkesa von 1896 e.V. regelt den Betrieb des Turn- und Sportverein (TSV) Bederkesa von 1896 e.V. und richtet sich nach den Vorgaben der Vereinssatzung in ihrer letzten Version.

Alle Abschnitte der GO müssen als Ergänzung der Satzung des Vereins betrachtet werden und dürfen in keinen Widerspruch zu ihr stehen.

Kapitel 2

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist in den §§ 25-29 der Vereinssatzung geregelt.

Es werden folgende monatlichen Beiträge festgelegt:

Erwachsene	10,50 €
Familienbeitrag, maximal für beide Elternteile und/oder deren Kinder unter 18 Jahren	21,00 €
Rentner (auf Antrag)	7,50 €
passive Mitglieder	5,00 €
Jugendliche (14 – 17 Jahre)	7,50 €
Kinder (– 13 Jahre)	6,50 €
Sonderbeitrag Schwimmen Erwachsene	4,50 €
Sonderbeitrag Schwimmen Kinder/Jugendliche	3,00 €
Sonderbeitrag Tennis Erwachsene	8,00 €
Sonderbeitrag Tennis Kinder/Jugendliche	3,00 €
Sonderbeitrag Triathlon Erwachsene	4,50 €

Kapitel 3

Grundsätze für Versammlungen

Alle Versammlungen sind öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

3.1. Einberufung

Die Einberufungsformalitäten sind in § 8 der Satzung geregelt.

Mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung und der Hinweis auf das fristgerechte Einreichen von Anträgen zur Versammlung übersandt.

3.2. Anträge

Die Antragsberechtigung zu Versammlungen ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe stellen. Anträge können von Einzelnen oder Gruppen gestellt werden.

Anträge müssen vor dem Versammlungstermin vorliegen. Für die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt § 9 der Satzung.

Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne erkennbaren Antragsteller dürfen nicht behandelt werden.

Für Anträge auf Satzungsänderung gilt § 38 der Satzung.

3.3. Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge sind in der Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen nicht zulässig.

3.4. Beschlussfähigkeit

Ist durch § 24 der Satzung geregelt.

3.5. Versammlungsleitung

Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.

Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

3.6. Worterteilung und Rednerfolge

Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.

Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie persönlich betreffen.

Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

3.7. Aussprache

Der Vorsitzende eröffnet die Aussprache zu jedem Tagesordnungspunkt.

Berichterstatter und Antragsteller erhalten auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste das Wort zu Entgegnungen.

Der Vorsitzende hat Ausführungen zurückzuweisen, die nicht zur Sache gehören.

3.8. Schluss der Aussprache

Ist die Rednerliste erschöpft, dann erklärt der Vorsitzende die Aussprache für beendet.

Schluss der Aussprache kann jedes Mitglied mündlich mit Begründung beantragen außer demjenigen, dessen Antrag ggf. gerade zur Aussprache steht.

Der Antrag auf Schluss der Aussprache ist unabhängig von der vorliegenden Rednerliste.

Nachdem je ein Redner Gelegenheit hatte, für bzw. gegen den Antrag auf Schluss der Aussprache zu sprechen, wird über diesen Antrag abgestimmt. Wird der Antrag auf Schluss der Aussprache nicht von der Mehrheit der Mitglieder befürwortet, erfolgt die Fortsetzung der Aussprache in der Reihenfolge der Rednerliste. Wird der Antrag auf Schluss der Aussprache von der Mehrheit der Mitglieder angenommen, dann steht dem Berichterstatter bzw. Antragsteller ein kurzes Schlusswort zu.

3.9. Vertagung der Aussprache

Für Anträge auf Vertagung der Aussprache ist der Punkt 3.8 dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

3.10. Abstimmungen

Für Abstimmungen ist der § 24, 3 VS zu beachten.

Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.

Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.

Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.

Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.

Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmennahltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

3.11. Wahlen

Für Wahlen ist der § 24, 3 VS zu beachten. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Funktionsträgern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.

Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Versammlung bestimmt werden. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.

Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters (siehe 3.5) hat.

Die Prüfung der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.

Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.

Die erste Wahleinheit für Vorstandsposten wird in geraden, die zweite Wahleinheit in ungeraden Jahren gewählt.

3.12. Niederschrift

Über Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss umfassen:

- Datum und Uhrzeit der Versammlung,
- eine Namensliste der Teilnehmer,
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung,
- die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses.

Auf Verlangen müssen abgegebene Erklärungen in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von einer Woche an die Mitglieder zu verteilen. Gegen den Inhalt der Niederschrift kann Jeder innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen entscheidet der Versammlungsleiter. Bei schwerwiegenden Einwendungen ist die Niederschrift erneut zur Prüfung an die Mitglieder zu verteilen. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

Kapitel 4

Jahreshauptversammlung

Für die Jahreshauptversammlung gelten die Regeln des Kapitel 3.

4.1. Einladung

Der Vorstand lädt alle stimmberechtigten Mitglieder des TSV spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich zur Jahreshauptversammlung ein. Mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung und der Hinweis auf das fristgerechte Einreichen von Anträgen (siehe 3.2) zur Jahreshauptversammlung übersandt.

4.2. Anträge zu Tagesordnungspunkten

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Anträge zur Tagesordnung können einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern stellen. Gestellte Anträge können vom Antragsteller zurückgezogen werden.

Der Vorstand nimmt Anträge entgegen, prüft sie und stellt ggf. Rückfragen. Die Anträge werden nach Themen gruppiert und in die Tagesordnung aufgenommen.

Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache von, dann hat der weitestgehende den Vorrang. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Budget

Die Spartenleiter reichen bis zum 15.12. des laufenden Jahres einen Haushaltsvoranschlag (HHV) ein. Hier müssen alle für das kommende Jahr zu erwartenden Kosten und Kostenstellen aufgeführt sein.

Der HHV muss von der nächsten JHV genehmigt werden.

Alle nicht im HHV enthaltenen Ausgaben bis 10.000 € sind vom Vorstand zu genehmigen.

Kostenvoranschlag

Für alle 250€ übersteigenden Ausgaben sind zwei Angebote einzuholen.

Rechnungen

Rechnungen für Ausgaben, die in dem von der JHV genehmigten HHV aufgeführt sind, können beglichen werden.

Nach Eingang der Rechnungen sind diese zuerst vom Sparten- bzw. Kursleiter zu überprüfen. Sie bestätigen, dass die in Rechnung gestellte Leistung vollständig, teilweise oder nicht erbracht wurde.

Anschließend müssen zwei Vorstandsmitglieder, die nach §26 BGB beim Vereinsgericht eingetragen sind, die Zahlung durch Abzeichnen des Beleges freigeben.

Erst dann darf die Rechnung bezahlt werden. Siehe Abbildung 10.1

Um den Kassenabschluss am Ende eines Jahres zu erleichtern, müssen alle Abrechnungen bis zum 27. Dezember des laufenden Jahres eingereicht sein.

Sitzungen der Sparten

An jeder Spartensitzung kann ein Vorstandsmitglied teilnehmen. Für die Durchführung der Sitzung gilt das Kapitel 3 dieser GO sinngemäß.

Geschäftsordnung des Vorstands

Dieser Teil der Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich. Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach der Vereinssatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmennthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

7.1. Sitzungen

Vorstandssitzungen finden regelmäßig einmal pro Monat statt. In Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds weitere Sitzungen einberufen werden. Der Antrag muss begründet sein. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Die Fristen und Art der Sitzung sind in § 8 der Satzung festgelegt.

7.2. Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden aufgestellt. Die Tagesordnung muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten, die bis drei Tage vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern zwei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

7.3. Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

7.4. Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden geleitet. ~~Ist/der/1/Vorsitzende verhindert, leitet/der/1/Vorsitzende die Sitzung/~~

7.5. Beratungs- und Beschlussgegenstände

Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte. Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Andernfalls können sie zur Beratung zugelassen werden, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.

7.6. Beschlussfassung

Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Über die Form der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter.

7.7. Erstattungen durch den TSV

Ausschließlich die in der Tabelle gelisteten Posten werden vom TSV erstattet.

Posten	Betrag	Bemerkung
Vorstandspauschale	60,00 €	pro Vorstandsmitglied
Ausbildungskosten ÜL		einschließlich Fahrtkosten
Weiterbildungskosten ÜL		einschließlich Fahrtkosten
Zuschuss Jugendveranstaltung	5,00 €	pro teilnehmenden Kind/Jugendlichen
Übernachtungsgeld Jugendliche	5,00 €	pro teilnehmenden Kind/Jugendlichen
Sportgeräte		keine persönliche Sportbekleidung
Meisterschaften Startgelder		ggf. mit Fahrtkostenerstattung (Autos besetzt)
Übungsleiter		
angemietete Sportstätten		

7.8. Niederschrift

Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift gem. 3.12 zu fertigen. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Kopie des Sitzungsprotokolls zu übermitteln. Bestandteil des Sitzungsprotokolls ist eine Liste der gültigen Beschlüsse. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

Geschäftsordnung der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie führt in Abstimmung mit dem Vorstand den Schriftwechsel des Vereins und die Protokolle der Vereinsveranstaltungen, soweit diese erforderlich.

Sie bearbeitet den Posteingang, pflegt Termine ggf. in eine Terminüberwachungsliste ein und leitet sie zur weiteren Bearbeitung an den Vorstand, den erweiterten Vorstand und/oder die Sparten weiter.

Sie überwacht die Einhaltung der Termine aus der Terminüberwachungsliste und fordert die Bearbeiter zur rechtzeitigen Bearbeitung auf.

Für den Schriftwechsel werden bevorzugt Emails genutzt.

Dateien werden nach folgendem Muster benannt: JJMMTT Kürzel Bereich Thema (z.B. 181125 VO GO Entwurf 2019)

8. Geschäftsordnung der Geschäftsstelle

Bereich	Kürzel
Badminton	BA
Basketball	BB
erweiterter Vorstand	EV
Faustball	FB
Fitnessgymnastik	FG
Fußball	FU
Geschäftsstelle	GS
Handball	HA
Computer/IT	IT
Karate	KA
Kasse	KAS
Koronarsport	KS
Leichtathletik	LA
Material	MAT
Nordic Walking	NW
Presse	PR
REHA	REHA
Rechnung	RE
Seniorenaktivität	SE
Schwimmen	SW
Tanzen	TZ
Tennis	TE
Tischtennis	TT
Trendsport	TR
Triathlon	TA
Turnen	TU
Vorstand	VO
1. Vorsitzender	VV ₁
2. Vorsitzender	VV ₂
1. Kassenwart	VK ₁
2. Kassenwart	VK ₂
Schriftwart	VS
Pressewart	VP
Sportwart	VSp
Jugendwart	VJ
Sozialwart ¹⁷	VSo
Gerätewart	VG

Kapitel 9

Aufgaben Vorstandsposten

Dieser Teil der Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

9.1. 1. Vorsitzender

Die Aufgaben des 1. Vorsitzenden sind im § 19, Abs 1 der Vereinssatzung festgelegt.

9.2. 2. Vorsitzender

Die Aufgaben des 2. Vorsitzenden sind im § 19, Abs 2 der Vereinssatzung festgelegt.

9.3. 1. Kassenwart

Die Aufgaben des 1. Kassenwartes sind im § 19, Abs 3 der Vereinssatzung festgelegt.

Fahrkosten werden mit 0,15 € /gefahrenem km erstattet.

Er überwacht die Einhaltung des durch die JHV genehmigten Haushaltsvoranschlages.

9.4. 2. Kassenwart

Die Aufgaben des 2. Kassenwartes sind in § 19, Abs 4 der Vereinssatzung festgelegt.

9.5. Schriftwart

Die Aufgaben des Schriftwartes sind in § 19, Abs 5 der Vereinssatzung festgelegt.

9.6. Pressewart

Die Aufgaben des Pressewartes sind in § 19, Abs 6 der Vereinssatzung festgelegt.

9.7. Sportwart

Die Aufgaben des Sportwartes sind in § 19, Abs 7 der Vereinssatzung festgelegt.

9.8. Jugendwart

Die Aufgaben des Jugendwartes sind in § 19, Abs 8 der Vereinssatzung festgelegt.

9.9. Sozialwart

Die Aufgaben des Sozialwartes sind in § 19, Abs 9 der Vereinssatzung festgelegt.

9.10. Gerätewart

Die Aufgaben des Gerätewartes sind in § 19, Abs 10 der Vereinssatzung festgelegt.

Teil II.

Ehrungen

Kapitel 10

Ehrenordnung

Die Ehrenordnung des TSV Bederkesa von 1896 e.V. regelt, wie und durch wen

die Verleihung der Silbernen Ehrenkette

die Verleihung von Ehrennadeln

die Ernennung von Vereinsmitgliedern zu Ehrenmitgliedern

die Ernennung von Ehrenvorsitzenden

durchgeführt wird.

10.1. Grundsatz

Erscheint ein zu ehrendes Mitglied unentschuldigt nicht zur Verleihung, so wird die Ehrung nicht ausgesprochen.

10.2. Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss ist ein unabhängiges Gremium, das aus

zwei Vorstandsmitgliedern und

drei weiteren ordentlichen Mitgliedern

besteht.

Die drei ordentlichen Mitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt. Nach Ablauf seiner dreijährigen Amtszeit scheidet das Mitglied aus dem Ehrenausschuss aus und die Jahreshauptversammlung wählt einen Nachfolger. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitz wird durch interne Wahl bestimmt.

Scheidet während der Amtszeit ein Ausschussmitglied aus, ernennt der Ausschuss in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand einen kommissarischen Nachfolger, der in der nächsten Jahreshauptversammlung bestätigt werden muss.

10.3. Richtlinien für die Verleihung der silbernen Ehrenkette

Die silberne Ehrenkette nebst Verleihungsurkunde kann auf Vorschlag jedes Vereinsmitgliedes an jedes Vereinsmitglied verliehen werden. Die Verleihung soll

eine herausragende Einzelleistung für den TSV Bederkesa oder
eine besondere Leistung für den TSV über viele Jahre würdigen.

10.4. Richtlinien für die Verleihung von Ehrennadeln

Mit der silbernen Ehrennadel nebst Verleihungsurkunde können ausgezeichnet werden:

- Vereinsmitglieder, die mindestens 25 Jahre als Mitglieder von Turn- und Sportvereinen vorbildlich deren Ziele und Bestrebungen gefördert haben.
- Vereinsmitglieder, die mindestens 15 Jahre verdienstvoll als Vereinsmitglieder mitgearbeitet und dabei mindestens 10 Jahre ein Ehrenamt (Vorstandsmitglied, Spartenleiter) im Verein ausgeübt haben.

Mit der goldenen Ehrennadel nebst Verleihungsurkunde können ausgezeichnet werden:

- Vereinsmitglieder, die mindestens 35 Jahre als Mitglieder von Turn- und Sportvereinen vorbildlich deren Ziele und Bestrebungen gefördert haben.
- Vereinsmitglieder, die mindestens 20 Jahre verdienstvoll als Vereinsmitglieder mitgearbeitet und dabei mindestens 15 Jahre ein Ehrenamt (Vorstandsmitglied, Abteilungsleiter) im Verein ausgeübt haben.

Bei jeder Ehrung ist vorausgesetzt, dass das zu ehrende Vereinsmitglied sich z.Z. aktiv am Vereinsleben beteiligt, soweit es dazu gesundheitlich in der Lage ist.

Die Vereinsmitgliedschaft zählt jeweils erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Bei ganz außergewöhnlichen Verdiensten kann der Ehrenausschuss einstimmig kürzere Fristen gelten lassen.

10.5. Richtlinien für die Ernennung von Vereinsmitgliedern zu Ehrenmitgliedern

Vereinsmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn die folgende Bedingung erfüllt sind:

- Mindestalter 75 Jahre.
- Die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft wird von mindestens einem Vereinsmitglied vorgeschlagen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Ehrenausschuss andere als die oben vorgesehenen Bedingungen gelten lassen.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit (vgl. § 36 VS).

10.6. Richtlinie für die Ernennung von Ehrenvorsitzenden

Vereinsmitglieder können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn sie

- mind. 15 Jahre das Amt des 1. oder 2. Vorsitzenden bekleidet haben,
- die Ehrenmitgliedschaft des Vereins besitzen,
- das 65. Lebensjahr vollendet haben und
- z.Z. noch aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt sind, soweit sie dazu gesundheitlich in der Lage sind.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Ehrenausschuss andere als die oben vorgesehenen Bedingungen gelten lassen.

Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit (vgl. § 36 VS).

Der Ehrenvorsitzende gehört nicht dem Vorstand an, kann jedoch Repräsentationsaufgaben übernehmen.

Der Ehrenvorsitz kann jeweils nur von einem Vereinsmitglied bekleidet werden.

10.7. Verfahren der Beschlussfassung

Vorschläge für Ehrungen können von jedem Vereinsmitglied mind. 4 Wochen vor dem Ehrungs-termin formlos dem Ehrenausschussvorsitzenden zugeleitet werden.

Alle Ehrungen erfolgen auf Beschluss des Ehrenausschusses mit einfacher Mehrheit.

Die Ehrungen erfolgen auf der nächsten Jahreshauptversammlung.

Bei gegebenen Anlässen (z.B. Jubiläen, Geburtstagen etc.) sind auch andere Ehrungszeitpunkte möglich.

Teil III.

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung –mit Ausnahme der Kapitel 5 ff– können auf der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen nach vorheriger Antragstellung von den anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Teil IV.

Anhang Prozesse

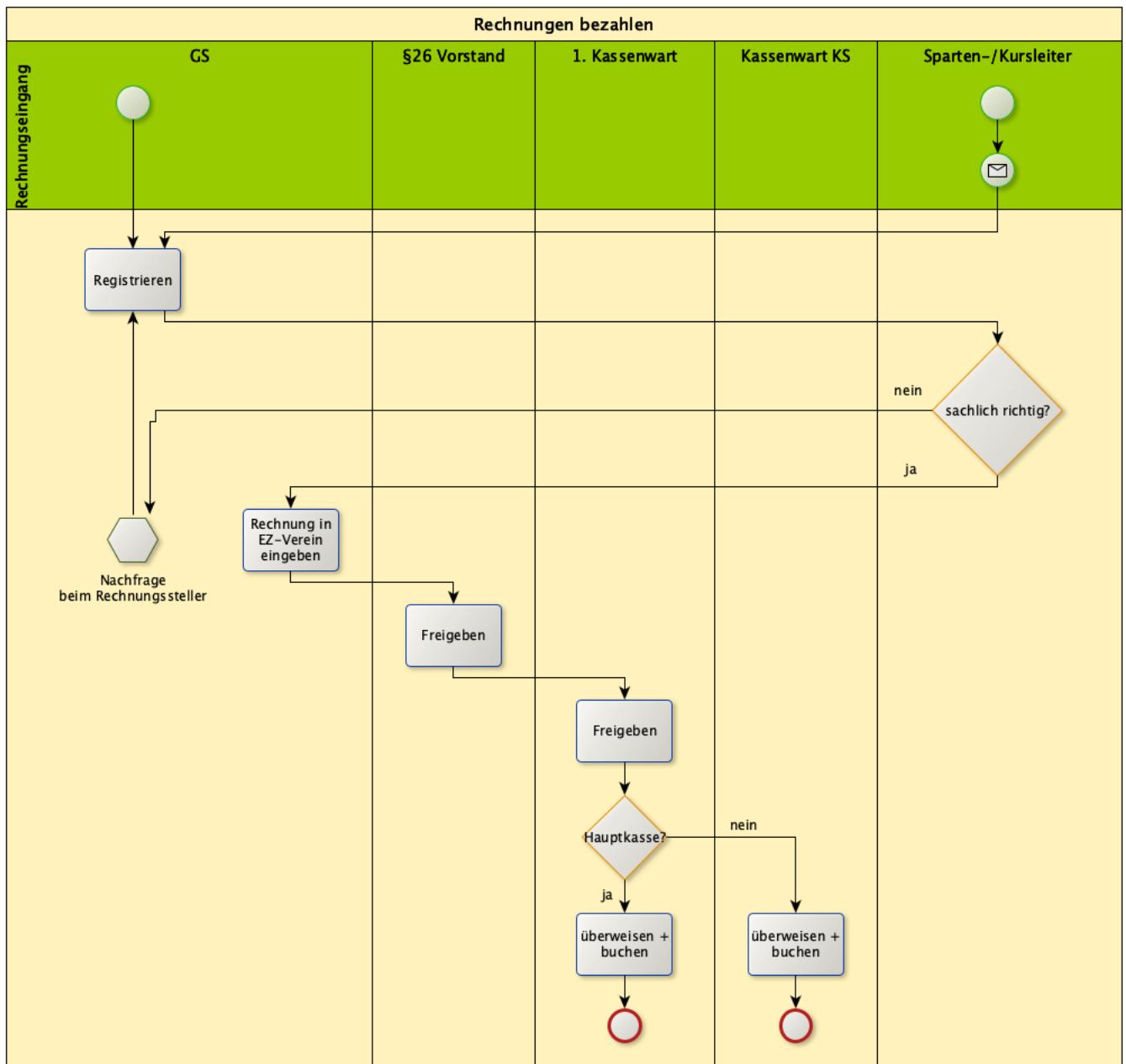


Abbildung 10.1.: Rechnungen bezahlen